

**Interpellation Müller-St.Gallen/Denoth-St.Gallen (41 Mitunterzeichnende):
«Ethik im Umgang mit Suizidbeihilfe**

In den letzten Monaten und Wochen wurde in der öffentlichen Diskussion rund um die Suizidbeihilfeorganisationen «Exit» und «Dignitas» immer wieder die Frage nach der Notwendigkeit weitergehender gesetzlicher Regelungen aufgeworfen. Dabei geht es nicht um die im Strafrecht geregelte Frage von Suizid und Suizidbeihilfe an sich, sondern um die Kontrolle des (organisierten) Angebots der Hilfe zur Selbsttötung. Diese erfolgt heute durch die Bereitstellung eines tödlichen Betäubungsmittels (Natrium-Pentobarbital, NAP) durch Personen, die in keiner persönlichen Beziehung zur hilfesuchenden Person stehen.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement weist auf die bereits bestehenden Möglichkeiten hin, um Missbräuche bei der Suizidbeihilfe zu verhindern (Medienmitteilung EJPD, 29.08.2007). So regelt unter anderem die Betäubungsmittelverordnung (BetmV) in Art. 68a die Kontrolle durch die kantonalen Behörden. Ferner bindet sie in Art. 43 die Medikamentenverschreibung an die Bedingung, Patienten selber untersucht zu haben.

Diese Bedingung für den Fall der Verschreibung von NAP steht auch im Zentrum der «Sorgfaltskriterien im Umgang mit Suizidbeihilfe» der Nationalen Ethikkommission (NEK, Stellungnahme 13/2006). Sie verlangen u.a. persönliche, mehrmalige Kontakte und intensive Gespräche sowie die Einholung einer unabhängigen Zweitmeinung vor der Gewährung der Suizidbeihilfe.

In den kantonalen Spitälern gilt dem Vernehmen nach bisher die Devise, dass Suizidbeihilfeorganisationen nicht im Spital tätig werden dürfen. Die Suizidwilligen werden also nach Hause entlassen, wenn sie beabsichtigen, mit Suizidbeihilfe ihr Leben zu beenden. Diese Handhabung ist aber in keiner schriftlichen Regelung – für Personal und Patienten – festgehalten.

Ich bitte die Regierung deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie umfassend wird in unserem Kanton die in Art. 43 BetmV verlangte Untersuchung verstanden und wie wird deren Einhaltung überprüft?
2. Teilt die Regierung die Ansicht, dass eine einmalige ärztliche Konsultation eines Suizidwilligen nicht hinreichend ist, um ein zum Tode führendes Medikament zu verschreiben?
3. Teilt die Regierung die Ansicht, dass die «Sorgfaltskriterien im Umgang mit Suizidbeihilfe» der Nationalen Ethikkommission eine tragfähige Grundlage zur Kontrolle der Tätigkeit von Organisationen für die Suizidbeihilfe bilden?
4. Hat die Regierung Vorkehrungen getroffen, dass die erwähnten «Sorgfaltskriterien» unter den befassten Personen und Institutionen bekannt gemacht, eingehalten und überprüft werden?
5. Ist die Regierung bereit, die «Sorgfaltskriterien» im Rahmen der Revision des Gesundheitsgesetzes zu verankern?
6. Welche Kenntnisse über die Praxis des Umgangs mit Suizidbeihilfe in staatlichen und privaten Spitälern, Alters- und Pflegeheimen liegen der Regierung vor?

7. Ist die Regierung bereit, dafür zu sorgen, dass für die kantonalen Spitäler klare, schriftliche Richtlinien bzw. Weisungen geschaffen werden, welche die Suizidbeihilfe grundsätzlich nicht zulassen? Wann werden diese voraussichtlich in Kraft gesetzt werden können?»

27. November 2007

Müller-St.Gallen
Denoth-St.Gallen

Ackermann-Fontnas, Altenburger-Buchs, Antenen-St.Gallen, Bachmann-St.Gallen, Baer-Oberuzwil, Bischofberger-Altenrhein, Blöchliher Moritzi-Abtwil, Blumer-Gossau, Büeler-Flawil, Fässler-St.Gallen, Friedl-St.Gallen, Gadiant-Walenstadt, Gähwiler-Buchs, Gemperle-Goldach, Graf Frei-Diepoldsau, Grob-Necker, Gschwend-Altstätten, Gysi-Wil, Haag-St.Gallen, Hasler-Widnau, Hoare-St.Gallen, Huber-Rorschach, Kaufmann-St.Gallen, Klee-Berneck, Kündig-Rapperswil-Jona, Ledergerber-Kirchberg, Lemmenmeier-St.Gallen, Lorenz-Kronbühl, Mettler-Wil, Nufer-St.Gallen, Oppliger-Frümsen, Probst-Walenstadt, Schläpfer-Wattwil, Schmid-Gossau, Schöbi-Altstätten, Schrepfer-Sevelen, Storchenegger-Jonschwil, Tsering-St.Gallen, Walser-Sargans, Walser-Vilters, Wang-St.Gallen